

**An das
Landgericht Berlin II
Zivilkammer 83
Grimmstraße 8 (bzw. zuständige Hausanschrift)
10967 Berlin**

Datum: 19.10.2026

Aktenzeichen: 83 T 326/26

Ausgangsverfahren: AG Lichtenberg – 158 XVII 102/26

**DRINGLICHER ERGÄNZENDER SCHRIFTSATZ ZUR ANHÖRUNGSRÜGE
VOM 14.10.2026**

- Vorlage eines unumstößlichen obergerichtlichen Beweismittels -

In dem oben bezeichneten Beschwerdeverfahren nehme ich Bezug auf meine Anhörungrüge vom 14.10.2026 und reiche hiermit ein am **09.10.2026 ergangenes, obergerichtliches Dokument** als **Anlage** zur amtlichen Akte.

Dieses Beweismittel zertrümmert die tatsächlichen Annahmen der Kammer in dem angegriffenen Beschluss vom 24.09.2026 vollumfänglich und belegt die schwerwiegende Gehörsverletzung (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie die offenkundige Willkürlichkeit der gerichtlichen Entscheidung.

Begründung:

1. Amtliche Widerlegung der Pauschalbewertung unter Ziffer 2 b) des Beschlusses

Die Kammer hat in den Gründen des Beschlusses vom 24.09.2026 (Seite 2, Ziffer 2 b) die weitreichende und ehrverletzende Tatsachenbehauptung aufgestellt, der Beschwerdeführer würde die Betroffene lediglich mit Verfahren „überziehen“ und handle in reiner Schädigungsabsicht ohne sachliches Interesse.

Diese freigegriffene und ohne Gewährung von rechtlichem Gehör in den Raum gestellte Behauptung wird durch die **Verfügung des Kammergerichts Berlin vom 09.10.2026 (Az. 18 WF 84/26)** (Anlage AR 1) nunmehr amtlich als unzutreffend und aktenwidrig entlarvt [1.1, 78, 79].

Das übergeordnete Kammergericht hat nach vorläufiger Prüfung in einer parallel geführten Familiensache ausdrücklich festgestellt:

- Die Anträge und sachlichen Anzeigen des Beschwerdeführers bezüglich der massiven finanziellen Unregelmäßigkeiten und Postunterschlagungen waren **sachlich zutreffend und durch Unterlagen (Kontoauszüge und Mahnschreiben) substantiiert belegt** [1.1, 78, 79].
- Es lag zu keinem Zeitpunkt eine „*absichtliche bloße Diffamierung*“ oder böswillige Schikane durch den Beschwerdeführer vor.

2. Kausalität für das Betreuungsverfahren

Damit steht obergerichtlich fest, dass meine Betreuungsanregungen eben nicht auf einem „Überziehen mit Verfahren“ beruhten, sondern auf dem nachweisbaren und nunmehr amtlich bestätigten Fakt, dass die Betroffene im Zustand akuter Sucht das Vermögen ihrer minderjährigen Tochter gefährdete, Post unterschlug und somit zwingend einer gesetzlichen Betreuung und Überprüfung bedurfte.

Hätte die Kammer mir vorab Gehör zu ihrer negativen Bewertung gewährt, hätte ich diese brandneue obergerichtliche Bewertung bereits zu diesem Zeitpunkt einführen können. Dass die Kammer stattdessen die falschen Behauptungen der Gegenseite ungeprüft übernommen hat, stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Recht auf ein faires Verfahren dar.

Ich beantrage daher erneut nachdrücklich, das Verfahren unter Selbstkorrektur der Kammer fortzusetzen, den Beschluss vom 24.09.2026 aufzuheben und mir antragsgemäß vollumfängliche Akteneinsicht zu gewähren.

Christian Reimer
(elektronisch signiert)